

Satzung des Vereins „Freunde der Feuerwehr Zweenfurth e.V.“

Der Verein besteht nach den Bestimmungen der §§ 21 bis 79 BGB
soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde der Feuerwehr Zweenfurth e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04451 Borsdorf / Ortsteil Zweenfurth, Hirschfelder Straße 3.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Borsdorf / Ortsfeuerwehr Zweenfurth, insbesondere
 - zur Nachwuchsgewinnung
 - zur Pflege der Chronik und Erhalt der Feuerwehrhistorik
 - zur Traditionspflege und Wahrung des Brauchtums
 - zur kulturellen und sportlichen Betätigung
 - zur Kameradschaftspflege
 - bei öffentlichen Veranstaltungen

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende
 - b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehepartner / Lebenspartner von Vereinsmitgliedern / ehemaligen Vereinsmitgliedern
 - e) Natürliche Personen
- (2) Zu den Feuerwehrdienstleistenden zählen auch die Feuerwehranwärter und Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
- (3) Zu den ehemaligen Feuerwehrdienstleistenden zählen Personen, die gemäß der Ortssatzung der Altersabteilung und Frauengruppe angehören bzw. die in Ehren aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Borsdorf / Ortsfeuerwehr Zweenfurth ausgeschieden sind.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein bzw. um das Feuerwehrwesen in Zweenfurth besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes, kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Persönlich übergebenes Vereinseigentum ist in einem sauberen und einwandfreien Zustand zurückzugeben. Bei Nichtabgabe ist der Beschaffungspreis zu ersetzen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach der Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit, ist eine einfache Mehrheit der in der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassenwart
- f) dem Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Zweenfurth, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß a) bis e) gewählt wird

§ 11 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Anfertigung des Jahresberichtes
 - d) die Führung der laufenden Geschäfte
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
 - (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
 - (4) Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens 5 Tagen ist einzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Vom Vorstand ist einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang. Der Aushang erfolgt im Schaukasten am Standort 04451 Borsdorf / Ortsteil Zweenfurth, Hirschfelder Straße 3.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Entlastung des Kassenwartes
 - g) die Wahl der Kassenprüfer
 - h) die Ernennung und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung oder Aufhebung des Vereines

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (4) Wahlen werden geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 17 Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat oder ein Vorstandsbeschluss vorliegt.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereines, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Borsdorf.

§ 19 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

§ 20 Datenschutz

- (1) Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die DS-GVO der EU und das Bundesdatenschutzgesetz.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 01. Mai 2019 beschlossen.

Zweenfurth, 02.05.2019